

könnte eine solche vielleicht darin bestehen, nach der Art der Fig. 5 eine ruhende Pendelhemmung zu entwerfen, wie sie sich für Uhren mit Sekundenpendel eignen würde, bei gleichen, nur minimalen Ganghebellängen und dreissigzähigem Rade.

Haben sie sich dieser Aufgabe unterzogen, so können sie auch von sich sagen, dass sie eine neue Hemmung, wenn auch nicht erfunden, so doch konstruiert haben.

Die Anzahl der rückfallenden Hemmungen ist eine so geringe, dass es sich der Mühe lohnt, die halbvergessenen an das Tageslicht zu ziehen, um sie vor dem völligen Vergessenwerden zu schützen. Ist die Hemmung Fig. 4 im vollen Sinne des Wortes eine Doppelhemmung, so ist es die Fig. 5 zur Hälfte und nur bezüglich ihrer Ganghebel.

## Neuheiten.

### Baby-Wecker „Staubdicht“.

**D**er Vorzug dieses Weckers besteht darin, dass sein Werk absolut zuverlässig gegen jedes Eindringen von Staub geschützt ist, was bei den übrigen im Handel befindlichen Weckern nur unvollkommen der Fall ist. Durch eine Schiebervorrichtung können die in der Rückwand befindlichen Löcher für den Aufzug und für die Wecker- und Zeigerricht-Vorrichtung mit einem Druck absolut staubdicht verschlossen werden. Eine ähnliche Vorrichtung deckt auch die Oeffnung für den Spiralzeiger. Zum Aufziehen von Geh- und Weckerwerk, sowie zum Richten von Gehwerk- und Weckerzeiger dient ein Schlüssel, der auf alle Vierecke passt. Das Aufziehen und Richten mit diesem Schlüssel hat den grossen Vorzug der weit bequemeren Hantierung. Es kann also nicht mehr vorkommen, dass man sich die Finger wund reibt an zu nahe beieinanderliegenden festen Schlüsseln und Richtknöpfen, wie dies namentlich bei schwerkem Aufzug leicht vorkam. Bei Aufbewahrung wird der Schlüssel an der Rückwand auf einen gut federnden Knopf aufgesteckt, der gleichzeitig zur Bewegung des Schiebers dient. Die Rückwand lässt sich ebenso leicht abnehmen, wie bei den gewöhnlichen Baby-Sorten.

Einer Beschädigung des Weckerwerkes durch Drehen des Weckerzeigers in verkehrter Richtung ist durch eine gesetzlich geschützte Vorrichtung vorgebeugt. Sehr sinnreich ist die Konstruktion des Weckerhammers, die auf dem Gesetz der Fliehkraft beruht. Der Hammer sitzt auf einer kleinen Röhre, an deren unterem Teil sich ein gewölbtes Plättchen befindet, das auf die entsprechend eingeprägte Oeffnung in dem Gehäuse genau passt. Die ganze Vorrichtung ist über den Weckerschwengel gestülpt. Tritt der Wecker in Funktion, so steigt der Hammer infolge der Zentrifugalkraft an dem Draht empor und schlägt an die Glocke. Beim Abstellen wird der Weckerschwengel durch eine am Abstellerarm befindliche Feder festgehalten, worauf die Hammervorrichtung ganz von selbst heruntersinkt und die Oeffnung verschliesst.

### Wecker „Veto“.

Dieser Wecker, dessen Gestalt angenehm von der bisherigen runden Babyform absticht, ist ebenfalls absolut staubdicht. Der Staubverschluss an der Rückwand wird in gleicher Weise wie bei dem oben beschriebenen Babywecker bewirkt. Die Glocke befindet sich im Innern des Gehäuses; die infolgedessen nötigen Schalllöcher werden durch eine Rosette, die gleichzeitig als Schmuckstück dient, verdeckt. Die Montage ist ebenso einfach wie praktisch und wird dem Uhrmacher bei Reparaturen ohne Zweifel sehr zu statten kommen. Vorderfront und Glasreif sind aus einem Stück geprägt. Die Befestigung des Zifferblattes geschieht durch Umbiegen einiger am Glasreif befindlicher Lappen, die das Blatt ganz von selbst auch in centrische Lage bringen. Das Glas wird durch einen Reifen angedrückt, der ebenfalls durch Umbiegen von vier Lappen festgehalten wird. Beim Auswechseln des Glases sind nur die Rückwand zu entfernen und die Lappen zurückzubiegen, wodurch der Reif frei wird. Die Dicke des einzusetzenden Glases hat dabei keinen Einfluss. Ein Herausnehmen des Werkes oder gar ein Abschrauben von Glockenstuhl, Glocke, Schlüssel und

Füssen, wie dies bei den Baby-Weckern und verwandten Sorten unvermeidlich ist, ist absolut nicht erforderlich.

### Wecker „Hurra“.

„Hurra“ ist ein gefälliger Phantasie-Wecker, der sich namentlich durch seinen hübsch geformten Glockenstuhl und durch zwei übereinander befindliche Glocken auszeichnet; er wird ohne Zweifel einen dankbaren Artikel für die Saison abgeben. Die auf zwei Töne abgestimmten Glocken heben und senken sich beim Wecken in Intervallen, so dass abwechselnd die eine oder andere angeschlagen wird. Der Ton ist kräftig und dabei melodisch.

## Sprechsaal.

### Zur Hausiererprämie.

**N**ach dem Bericht unseres verehrten Vorsitzenden, Herrn Koll. Freygang-Leipzig, in seiner Kundgebung in Nr. 3 unseres Organs, haben die am 25. Oktober 1904 in Leipzig versammelten Vertreter der Uhren- wie Goldwarenbranche über die in beiden Branchen bestehenden Schäden beraten und dabei auch dem Hausierunwesen und dem damit in Verbindung stehenden Prämienwesen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Im weiteren Verlaufe des Berichtes wird noch der Unfug geschildert, der vielfach damit getrieben wird, dass Prämien an verschiedenen Stellen erhoben werden, und gesagt, dass beschlossen worden ist, künftighin die Prämien nur noch von einer Stelle aus zu versenden, und zwar durch den Vertreter des Goldschmiede-Verbandes, Herrn Fischer-Berlin.

Dieser Beschluss nun scheint mir — trotz Einstimmigkeit — so wenig im Interesse unserer Bestrebungen zu liegen, das mir gestattet sein möge, hier an dieser Stelle meine Ansicht darüber auszusprechen.

Bekanntlich gehen unsere diesbezüglichen Bestrebungen dahin, den Hausierhandel mit Uhren nach Möglichkeit einzudämmen, und haben wir uns entschlossen, für jeden zur Anzeige gebrachten und abgeurteilten Fall eine Prämie von 5 Mk. zu bezahlen. Nun ist nach meinem Dafürhalten eine Prämie von 5 Mk. keineswegs eine hohe, denn sie ist — nach eigenen, praktisch gemachten Erfahrungen — von einem Schutzmann durchaus nicht immer einfach und leicht zu erringen, ja sogar nicht selten mit Lebensgefahr verknüpft. Auch wäre wohl zu wünschen, dass die so abgefassten Hausierer möglichst hoch in Strafe genommen würden, denn nur so könnte ihnen die Lust ihres verbotenen Treibens verdorben werden. Bei Bezahlung der Prämien aber könnte die Höhe der Strafbemessung für uns nur dann von besonderem Interesse sein, wenn aus diesen Strafen die Prämien bezahlt werden könnten; das ist aber nicht der Fall, und wir hätten von der Strafe selbst auch dann noch nichts, wenn sie sich immer auf mehrere 100 Mk. beläuft. Was schadet's uns aber, wenn eine von uns honorierte Prämie auch von anderer und schliesslich von dritter Seite bezahlt wird?! Das kann unserem Bestreben doch höchstens förderlich sein, denn — es ist doch klar — je mehr ein solcher Schutzmann erhält, desto mehr wird er für weitere Fälle scharf gemacht und seine Kollegen mit ihm.

Lasst Sie doch abfangen! Je mehr wir Prämie bezahlen, desto mehr wird der Hausierhandel bekämpft und das erreicht, was wir anstreben.

Zeigt sich nun aber, dass die verhängten Strafen durchweg zu niedrig bemessen sind und von den Hausierern leicht getragen werden können, dann ist natürlich unser Zweck vollständig verfehlt, und es wäre das allerrichtigste, die Prämienzahlung ganz aufzuheben und abzuwarten, bis bessere Gesetzesparagrafen dafür geschaffen sind.

Aber auch noch in anderer Hinsicht kann der gefasste Beschluss meinen Beifall nicht finden. Es muss doch unwillkürlich einen sonderbaren Eindruck machen, wenn wir einem Schutzmann z. B. sagen: Sofern Sie uns die Belege über die Verurteilung eines Hausierers erbringen, bezahlt der Vorsitzende des Goldschmiede-Verbandes in Berlin 5 Mk. Es wäre meines Erachtens richtig und natürlich, wenn sich die beiden Verbände

Nr. 4  
(Central-Prämien-Stelle für Uhrhausierere  
S  
B  
sämtliche Kennzeichen und ein Berlin fallend als Erlösgelder At kleinen Bekann  
verfü noch gold-geste mit finde aus- ist trau stab- eine anw- oben ung W  
Bezugs Uhr b wäre Uhrm die u schlo  
eiler hat n durch dem schwe erken gekau in Be recht alten Behor  
de  
Kosten  
I verfass vertrag souje beim